

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Trittau gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gebiet: nordöstlich der Kirchenstraße, süd-östlich der ev.-luth. Kirche und westlich des Trittauer Mühlenbachs im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.12.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Trittau für das Gebiet nordöstlich der Kirchenstraße, süd-östlich der ev.-luth. Kirche und westlich des Trittauer Mühlenbachs sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 26.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024

in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau im Flur des Erdgeschosses des Fachbereichs Bau und Projektmanagement jeweils montags, dienstags und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Wenn Sie die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Trittau in der Verwaltung einsehen möchten, so vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Frau Wolkewitz unter der Telefonnummer: 04154/8079-60.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar (siehe auch Tabelle Art der Information):

1. Landschaftsplan vom 14.12.2000
2. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020)
3. Flächennutzungsplan vom 20.09.1976
4. Schalltechnische Untersuchung des Büros LAIRM Consult GmbH zum Bebauungsplan Nr. 22D vom 19.08.2014

Schutzgut	Auswirkungen, Inhalt, Aussagen	Art der Information (siehe verfügbare Umweltrelevante Informationen)
Mensch	Verkehr, Wohnraum, Mobilität	Siehe Nr. 1, 2, 3, 4
Tiere/Pflanzen	Schutz einheimischer Tier-/Pflanzenarten	Siehe Nr. 3
Boden	Versiegelung, Ausgleichsflächen	Siehe Nr. 1, 2, 3,
Wasser	Auswirkungen bei Baumaßnahmen	Siehe Nr. -
Klima/Luft	Abstrahlungsfläche, betriebsbedingte Emissionen, Luftaustausch	Siehe Nr. -
Landschaft	Landschaftsbild, Eingrünung	Siehe Nr. 1, 2, 3,

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung vom 22.05.2023 bis zum 21.06.2023):

Zum Schutzgut Mensch:

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Bauaufsicht (eingereicht am 19.06.2023)
LBV SH-, Niederlassung Lübeck (eingereicht am 26.06.2023)
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (eingereicht am 15.06.2023)

Zum Schutzgut Tiere / Pflanzen:

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Naturschutz (eingereicht am 19.06.2023)

Zum Schutzgut Boden:

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Naturschutz (eingereicht am 19.06.2023)

Zum Schutzgut Wasser:

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Wasserwirtschaft (eingereicht am 19.06.2023)
Gewässerpflegetherverband Bille (eingereicht am 01.06.2023)

Zum Schutzgut Landschaft:

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Naturschutz (eingereicht am 19.06.2023)
Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde (eingereicht am 14.06.2023)
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (eingereicht am 19.06.2023)
AG-29 (eingereicht am 20.06.2023)

Zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (eingereicht am 22.05.2023)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.trittau.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein sowie über <https://bob-sh.de/plan/bplan61-ea> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an m.wolkewitz@trittau.de gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen (§ 3 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz BauGB), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 Satz 2 BauGB), wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“ (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

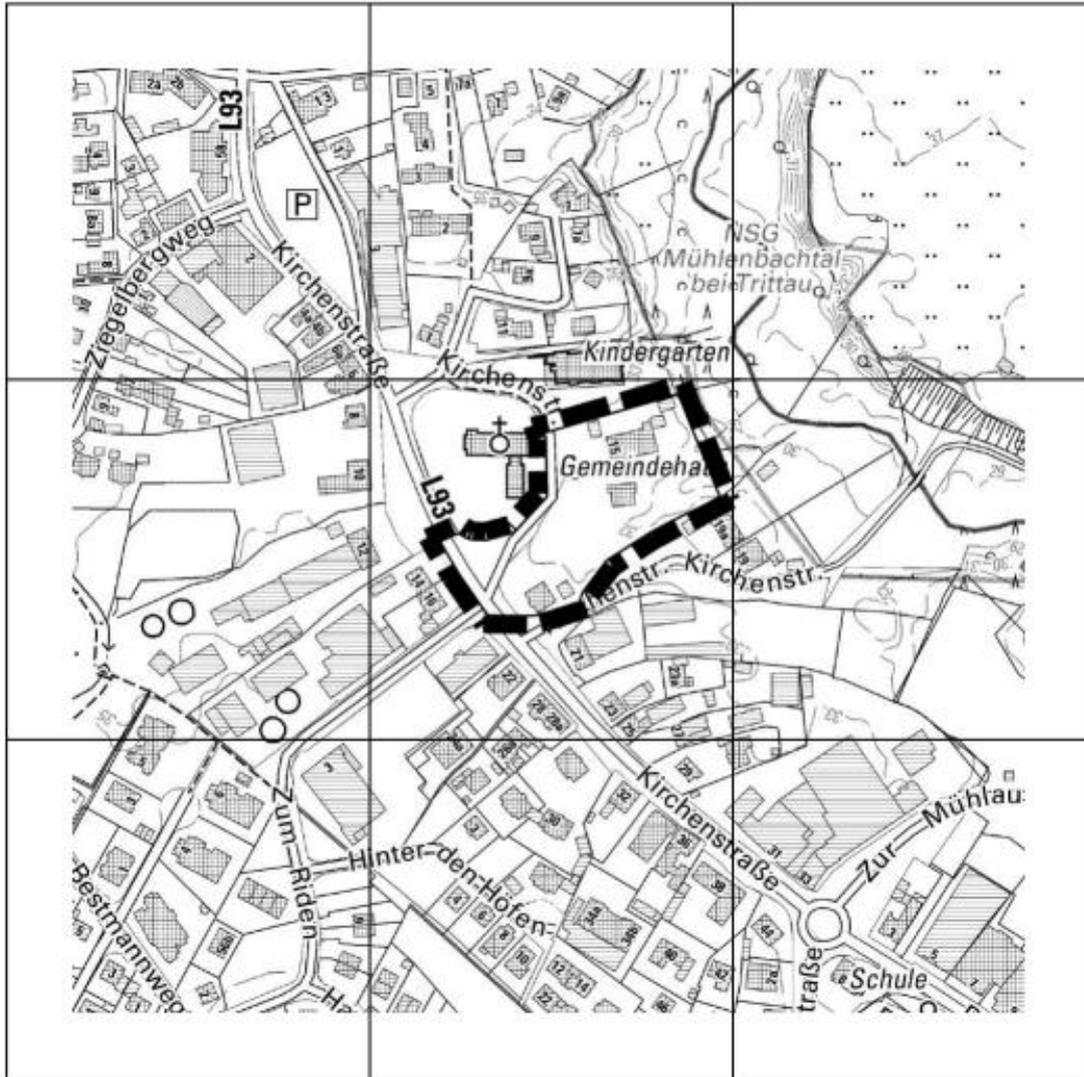
Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 der Gemeinde Trittau

Gebiet: "nordöstlich der Kirchenstraße, süd-östlich der
ev.-luth. Kirche und westlich des Trittauer Mühlenbachs"

ohne Maßstab



Trittau, den 14.02.2024

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister
Fachbereich Bau und Projektmanagement

Diese Bekanntmachung ist am 17.02.2024 in der Zeitung veröffentlicht worden.